

ANFRAGE von Marion Matter (SVP, Meilen) und Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon)

Betreffend Rechtsstaatliches Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Unschuldsvermutung

Ein wirksamer Opferschutz und die konsequente Verfolgung von Straftaten gehören zu den zentralen Aufgaben des Rechtsstaates. Ebenso zentral ist die Unschuldsvermutung.

Wie anspruchsvoll dieses Spannungsfeld sein kann, zeigt ein kürzlich bekannt gewordener Fall aus dem Kanton Zürich. Eine damals 14-Jährige beschuldigte ihre Mutter und ihren Stiefvater schwerer körperlicher und sexueller Übergriffe. Beide wurden inhaftiert und von zwei Zürcher Gerichten zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Ein psychiatrisch-aussagepsychologisches Gutachten hatte die Aussagen der Jugendlichen gestützt. Jahre später erklärte die mittlerweile junge Erwachsene, ihre Anschuldigungen seien erfunden gewesen. Die Schuldsprüche wurden im Revisionsverfahren aufgehoben.

Schwere Anschuldigungen müssen ernst genommen, sorgfältig untersucht und tatsächliche Opfer geschützt werden. Gleichzeitig können falsche Anschuldigungen für Betroffene existenzielle Folgen haben. Die Wahrheitsfindung muss deshalb ergebnisoffen erfolgen. Schutzbedürftigkeit darf nicht mit Glaubhaftigkeit gleichgesetzt werden; ebenso wenig darf die Möglichkeit einer Falschbeschuldigung zu grundsätzlichem Misstrauen gegenüber tatsächlichen Opfern führen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die Erkenntnislage und die Situation im Kanton Zürich darzulegen und insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Fälle sind dem Regierungsrat aus den vergangenen zehn Jahren bekannt, in denen Personen im Kanton Zürich wegen schwerer Gewalt-, Sexual- oder Missbrauchsdelikte inhaftiert oder verurteilt wurden und sich die zugrunde liegenden Anschuldigungen später nachweislich als falsch erwiesen haben? Wie viele entsprechende rechtskräftige Verurteilungen wurden in Revisionsverfahren aufgehoben? Werden solche Fälle systematisch ausgewertet und welche Lehren werden daraus gezogen? Falls keine entsprechenden Daten erhoben werden: weshalb nicht?
2. Welche Erkenntnisse aus der schweizerischen und internationalen Forschung zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung, zu Falschbeschuldigungen und zu möglichen Fehlbeurteilungen sind dem Regierungsrat bekannt? Wie beurteilt er insbesondere aktuelle Untersuchungen zur Qualität aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsgutachten und welche Folgerungen ergeben sich daraus für den Kanton Zürich?
3. Wie stellen Polizei und Staatsanwaltschaft insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen sicher, dass ergebnisoffen ermittelt, Alternativhypothesen geprüft und mögliche Suggestionen, Falscherinnerungen sowie Bestätigungsfehler angemessen berücksichtigt werden? Welche fachlichen und methodischen Qualitätsanforderungen gelten dabei für aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsgutachten?
4. Sieht der Regierungsrat aufgrund der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis Handlungsbedarf, um tatsächliche Opfer bestmöglich zu schützen und Straftaten konsequent zu verfolgen, gleichzeitig aber das Risiko falscher Beschuldigungen und schwerwiegender Folgen für unschuldige Personen möglichst gering zu halten?

Marion Matter
Tumasch Mischol